

## Teil II

### Regeln zur Angabe und Verwendung von Werten für Messgrößen, die nicht mit einem Messgerät ermittelt worden sind

## Auszug

#### 14 Messgrößenübergreifende Regeln

##### Allgemeine Regel für die Summenbildung

Grundsätzlich sind Messwerte mit geeigneten Messgeräten zu ermitteln. Zur Anwendung der Berechnungsregel müssen belastbare Gründe vorliegen, die der Öffentlichkeit vermittelbar sind. Durch die Berechnungen darf es keine einseitige Ausnutzung der Abweichungen vom wahren Wert geben, sodass es keine einseitigen Profiteure durch die Anwendung der Berechnung gibt. Abweichungen vom wahren Wert, die bei der Berechnung eines Wertes für Messgrößen auftreten, müssen mit den Schutzziele des Mess- und Eichrechts vereinbar sein.

##### Anwendungsbereich

Diese Regel gilt für alle Messgrößen, deren Werte als Summe aus Messwerten gebildet werden mit Ausnahme der Messgrößen gemäß § 25 Nr. 7 MessEV.

Unter Anwendung dieser Regel dürfen Werte für Messgrößen, die aus Messwerten aufsummiert worden sind, verwendet oder angegeben werden, ohne dass die Durchführung der Summenbildung in Messgeräten erfolgt.

Voraussetzung für die Nutzung von Messwerten als Eingangswerte für die Summenbildung ist die Verwendung der Messgeräte und die Verwendung und Angabe der Messwerte entsprechend dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung.

Außerdem ist Voraussetzung, dass für den Verwendungszweck relative, konstante Verkehrsfehlergrenzen gelten.

Die für die Summenbildung verwendeten Messwerte müssen zur berechneten Summe mit angegeben werden.

Sofern der Regelermittlungsausschuss spezifische Regeln für bestimmte Messgrößen oder Verwendungszwecke ermittelt hat, sind diese vorrangig.

## **Rechenregel**

Die Werte werden als Summe der Messwerte aus Messgeräten gebildet.

## **Zulässige Abweichung vom wahren Wert**

### **Zulässige Abweichung vom wahren Wert**

Die zulässige Abweichung der berechneten Werten von den wahren Werten entspricht der für den Verwendungszweck geltenden Verkehrsfehlergrenze.

### **Anzunehmende, maximal mögliche Abweichung vom wahren Wert**

Die anzunehmende, maximal mögliche Abweichung der berechneten Werte von den wahren Werten ergibt sich durch lineare Fehlerfortpflanzung (s. A.1 des Zwischenberichtes der PG „Berechnung von Werten für Messgrößen“).

Sofern alle Messwerte, die für die Berechnung genutzt werden, innerhalb der VFG liegen, ist für relative, konstante Verkehrsfehlergrenzen bei Summenbildung die anzunehmende, maximal mögliche relative Abweichung der berechneten Werte nie größer als die für den Verwendungszweck geltende Verkehrsfehlergrenze.